

Terrorismus – nicht nur ein Problem der inneren Sicherheit¹

Terrorismus wird zuvörderst als Problem der inneren Sicherheit verhandelt, weshalb die in immer kürzeren Abständen ausgesprochenen Terrorwarnungen der Sicherheitsbehörden immer kurzatmigere Debatten um die Verschärfung und Intensivierung von Antiterrorgesetzen und -maßnahmen zur Folge haben. Ein Blick nach Frankreich als einem Land, das schon länger mit dem neuen internationalen Terrorismus konfrontiert ist, macht jedoch deutlich, dass der politische Umgang mit Terrorismus keineswegs allein in den Bereich der inneren Sicherheit fällt. Es bedarf eines Verständnisses dafür, dass diesbezüglich auch und vor allem jene Politikfelder gefragt sind, die sich mit sozialer Sicherheit befassen.

Seit dem Anschlag vom Breitscheidplatz in Berlin kurz vor Weihnachten im vergangenen Jahr zirkulieren Forderungen nach einer Verschärfung von Antiterrorgesetzen und -maßnahmen, und angesichts weiterer Anschläge und Anschlagversuche in Europa reißt die Diskussion um diese nicht ab. Schon im Zehn-Punkte-Programm der Regierung vom Januar 2017 war neben der Ausweitung von Überwachungsbefugnissen² die Fußfessel für Gefährder vorgesehen, und ein paar Monate später trat ein Gesetz zur Verstärkung der polizeilichen Videoüberwachung in öffentlichen Räumen und durch private Betreiber von Anlagen und Veranstaltungen in Kraft.³ Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz Bouillon sowie Bundesminister de Maizière denken zudem über eine stärkere Zentralisierung der Sicherheitsbehörden nach – wie Bouillon es formulierte: »Mit den bestehenden Gesetzen kommen wir nicht weiter.« Im Gespräch ist – um noch weiter als bisher präventiv im Vorfeld konkreter Gefahren ermitteln zu können – ein weitgehender Rückbau des föderalen Prinzips in Form der partiellen Verzahnung von Polizei und Geheimdiensten und der Ausweitung von Kompetenzen für Bundesbehörden.

Es gibt jedoch auch eine Reihe von Stimmen, die geltend machen, dass der Nutzen der angedachten Maßnahmen sehr begrenzt sein könnte. Ein Blick auf die Situation im Nachbarland Frankreich kann für die deutsche Diskussion aufschlussreich sein, da dort seit Januar 2015 nicht weniger als 238 Menschen bei verschiedenen Anschlägen den Tod gefunden haben, und dies trotz einer enormen Aufrüstung der Vorbeugungs-, Überwachungs- und Repressionsmittel in der Zeit (2015-2017) unter

1 Für hilfreiche Hinweise und bereichernde Diskussionen zu diesem Text danke ich Andrea Kretschmann.

2 Bundesregierung 2017 a.

3 Bundesregierung 2017 b.

anderem durch sechs sukzessive Notstandsgesetze (*lois sur l'état d'urgence*),⁴ Gesetzesänderungen der Strafprozessordnung, ein neues Gesetz zur Terrorbekämpfung (Gesetz 2016-731) und Mitte September 2017 eine parlamentarische Diskussion zur Verabschiedung eines weiteren Gesetzes zur »Verstärkung der inneren Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus«.⁵ Fragt man nach der Effizienz der in Frankreich beschlossenen und durchgesetzten Maßnahmen, dann zeigt sich, dass ein Mehr an Überwachungstechnologien und zentralisierten Befugnissen kaum die Lösung des Problems sein kann. Daraus lässt sich sicherlich nicht schließen, dass im Bereich der Terrorismusbekämpfung und -vorbeugung »nichts hilft« (»nothing works«), wie es in manchen sozialwissenschaftlichen Kreisen der 1970er und 1980er Jahre angesichts der wachsenden Kriminalität behauptet worden war. Frankreichs Beispiel zeigt im Gegenteil, dass manche Anschläge vermieden werden konnten – allerdings eher dank der solidarischen Aufmerksamkeit in der Gesellschaft selbst und kaum durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Ein paar Lektionen können daraus gezogen werden.

Erstens betrifft dies die Möglichkeit, als »Gefährder« Kategorisierte mit einer elektronischen Fußfessel versehen zu können. Am 1. Juli 2017 trat in Deutschland ein Gesetz in Kraft, wonach für wegen schwerer Staatsschutzdelikte (darunter auch die Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat) verurteilte Straftäter nach der Haft das Tragen einer elektronischen Fußfessel angeordnet werden kann.⁶ Als Mittel der Vorbeugung gegen Terrorangriffe versprach sich das Kabinett laut dem damaligen Justizminister Heiko Maas davon, künftig »Gefährder so gut wie möglich im Blick« zu behalten, »auch vor einer möglichen Verurteilung«.⁷

Aus Frankreich ist jedoch bekannt, dass einer jener Attentäter, der Ende Juli 2016 in der Normandie gemeinsam mit seinem Komplizen einem 80-jährigen Priester die Kehle durchschnitt, während der Tat eine Fußfessel trug: Adel Kermiche beging seine Tat genau in jenen Stunden, in denen er das Haus verlassen durfte. Dass darüber hinaus ein durch eine elektronische Fußfessel ausgelöster Alarm in der Kontrollstelle zu keinem sofortigen Polizeieinsatz führt – mindestens 40 Minuten werden hierfür einkalkuliert –, verweist auf die Kernproblematik der zu präventiven Zwecken eingesetzten Fußfessel: Als Instrument, das durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit Anschläge verhindern soll, eignet es sich kaum, geht es den Täter/innen doch keineswegs um die Verschleierung ihrer Taten. Ebenso wenig steht für sie an erster Stelle, der Strafverfolgung zu entgehen. Führt man die diesem Gedanken zugrunde liegende kriminalpolitische Logik aber weiter, dann muss man befürchten, dass die von vornherein zum Scheitern verurteilte Maßnahme »elektronische Fuß-

4 Siehe zu diesen Gesetze die treffende Analyse von Professor Paul Cassia (Cassia 2016) und sein Blog: <https://blogs.mediapart.fr/paul-cassia> (Zugriff vom 27.09.2017); in deutscher Sprache: Jobard 2017; Wihl 2017.

5 Cassia 2017.

6 Bundesregierung 2017 c.

7 Siehe den Artikel »Elektronische Fußfessel für Gefährder!«, in *Bild* vom 9. Januar 2017. www.bild.de/politik/inland/heiko-maas/fordert-fussfessel-fuer-gefaehrder-49659406.bild.html (Zugriff vom 27.09.2017).

fessel« nur eine Etappe auf dem Wege zu einer radikaleren Form der Prävention sein könnte, nämlich der vorbeugenden Inhaftierung aller Gefährder. Diesen Vorschlag fügte kürzlich die bayerische Regierung in einer Ende Juli verabschiedeten Änderung des Polizeiaufgabengesetzes Bayerns hinzu (Art. 20 Nr. 3). Es gibt jedoch einen triftigen Grund, dass der Gefährderbegriff bisher kein Rechts-, sondern nur ein polizeilicher Arbeitsbegriff war: Er wurde nach 9/11 von der deutschen Polizei erfunden, um Ermittlungen und Kontrollen im Vor-Vorfeld unternehmen zu können. Gemeint sind Tätigkeiten der Einstufung von Personen in die Kategorie »Gefährder« und ihre heimliche Überwachung im weiten, inhaltlich schwach bestimmten Bereich des sogenannten extremistischen Umfelds. Gefährder sind weder Täter, noch sind sie Verdächtige. Die Polizei setzt als Ausgangspunkt vielmehr eine nicht näher konkretisierbare und nur möglicherweise sich in der Zukunft ausbildende diffuse Gefährlichkeit des Täters. Sowohl bei der elektronischen Fußfessel als auch bei vorbeugender Haft ginge es insofern nicht einfach um eine Verschärfung von Maßnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung, sondern um die Einführung eines neuartigen staatlichen Zugriffs außerhalb rechtsstaatlicher Prinzipien: Eingeführt würden – unter Aussetzung der Unschuldsvermutung – *de facto* Bestrafungen für potenziell Verdächtige.⁸

Zweitens ist mit Blick auf Frankreich festzuhalten, dass Videoüberwachung als präventives Mittel wirkungslos und bei der Verfolgung von Tätern eher ungeeignet ist. Der Anschlag durch einen LKW-Fahrer am 13. Juli 2016 in einer der am meisten videoüberwachten Städte Frankreichs – Nizza – zeugt von dieser Wirkungslosigkeit.

Am 13. Juli um 6:55 Uhr filmte die Überwachungskamera Nr. 173 (eine von insgesamt 1.257 in Nizza) den 19 Tonnen schweren LKW, als er unerlaubt in die Promenade einfuhr, dort parkte, sich wieder in Bewegung setzte, wieder parkte und dann wegfuhr. Der den Anschlag verübende LKW-Fahrer hatte sich also vor der Tat noch ein paar Runden auf der Nizzaer Promenade gegönnt; eine Meldung des Überwachungszentrums erfolgte nicht. War dies eine Ausnahmerecheinung, ein behördlicher Flüchtigkeitsfehler? Keineswegs. Insgesamt fuhr Mohamed L. Bouhrel seinen LKW in der Zeit vom 11. bis 13. Juli 2016 elf Mal auf der Promenade spazieren: mal auf der Busspur, mal auf dem Bürgersteig, in jedem Fall aber immer auf einer Straße, auf der LKWs verboten sind.

Hatte der rechtskonservative Bürgermeister von Nizza nach dem Anschlag auf Charlie Hebdo anderthalb Jahre zuvor gegenüber dem sozialdemokratisch regierten Paris noch behauptet: »Ich bin mir sicher: Wenn Paris flächendeckend mit Videoüberwachung ausgestattet worden wäre, dann wäre es den Kouachi-Brüdern unmöglich gewesen, auch nur unbemerkt eine Kreuzung zu überqueren«, so äußerte er nun Zweifel an der präventiven Wirkung von Videoüberwachung: »Wenn alle, die zwei Mal auf der Promenade entlang fahren, Kriminelle wären [...] Man kann doch nicht an jeder Stelle das Schlimmste erwarten.« Erst als Mohamed L. Bouhrel am Abend des 13. Juli auf die ersten Opfer zufuhr, erregte dies die Aufmerksamkeit der Bildschirmkontrolleur/innen: Auf das, was man in Kamera Nr. 173 sah, wurde reagiert – aber es war zu spät.

8 Zur weiteren Analyse des Gefährderbegriffs siehe Kretschmann 2017.

Kameraüberwachung ist als präventives Mittel wirkungslos, wie das obige Beispiel zeigt. Aber können Kameras bei den Ermittlungen helfen? Das zumindest dachte sich der Berliner Attentäter Anis Amri, der sich beim Einsteigen in die U-Bahn zu seiner Tat bekannte, indem er ein IS-Erkennungszeichen in die Kamera der Berliner Verkehrsbetriebe hielt. Teil der terroristischen Handlung ist es, keine Zweifel an der eigenen Täterschaft aufkommen zu lassen. Nicht selten lassen Terrorist/innen deshalb Selfies von sich im Internet zirkulieren – oder »vergessen« mitunter die Kopie ihres Passes auf dem Beifahrersitz. Die Funktion von Überwachungskameras bei der Terrorismusbekämpfung verkehrt sich damit in ihr Gegenteil. Auch eine repressive Funktion von Kameraüberwachung ist insofern, folgt man diesem Beispiel, nicht gegeben.

Drittens ist auch der Erfolg eines Ausbaus zentralistisch gelenkter präventiver Maßnahmen fraglich. Mit Blick auf Frankreich zeigt sich, dass Sonderverfahren, Sondermaßnahmen oder auch die sechs konsekutiven Notstandsgesetze (November 2015 bis November 2017) – allesamt Maßnahmen, die polizeiliche (Ermittlungs-)Befugnisse ausbauen und zentralisieren und die gerichtliche Prüfung in ihrer Bedeutung reduzieren – nur geringe Wirkungen zeitigten.

Deutlich wird dies, wenn wir uns ansehen, dass die meisten Strafen, die im Rahmen notstandsbezogener Maßnahmen verhängt wurden, den Rahmen der »normalen« Strafgesetze nicht verließen. Zwar behauptete der französische Innenminister immer wieder, dass seit 2015 »sieben Anschläge vereitelt« worden seien. Einen Zusammenhang zwischen den verhinderten Attentaten und den notstandsbezogenen behördlichen Mitteln gab es jedoch nicht. Auch die im Rahmen der Notstandsmaßnahmen erzielten Ermittlungsergebnisse sind dürftig: Die rund 4.200 ohne gerichtliche Anordnung und zumeist mit erheblichem Einsatz von Gewalt durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen und 450 Hausarreste führten in der überwältigenden Mehrheit der Fälle lediglich zur Aufdeckung nichtterroristischer Delikte wie etwa Drogen- oder unerlaubter Waffenbesitz. Die Ergebnisse der Wohnungsdurchsuchungen seien laut parlamentarischer Berichterstattung vom Februar 2017 durchaus begrenzt und Entdeckungen sehr selten: Nur fünf Durchsuchungen hätten Terrorverdächtige aufgedeckt, darunter auch wegen Terrorismusverherrlichung.⁹ Das Attentat von Nizza, der bereits oben erwähnte Mord an einem Priester sowie der Mord an zwei Polizeibeamt/inn/en im Sommer 2016 konnten mittels der Notstandsgesetzgebung nicht verhindert werden. Im Gegenzug wurde jedoch dutzenden Demonstrierenden auf Grundlage der Notstandsgesetze die Teilnahme an Protestkundgebungen untersagt und ihnen Hausarrest erteilt – etwa bei Protesten gegen den Klimagipfel 2015 in Paris, gegen die Änderung des Arbeitsrechts (»loi travail«) oder gegen Polizeigewalt. Aufgrund der Macht der Gewerkschaften und weiterer gesellschaftlichen Kräfte wurden diese Demonstrationen aber selten tatsächlich verboten: Trotz aller von manchen wenig an tatsächlicher Empirie interessierten Phi-

9 Auch das höchste Verwaltungsgericht Frankreichs, der *Conseil d'Etat*, wies in den letzten zwei Jahren wiederholt auf die Nutzlosigkeit der angewandten Maßnahmen hin und fordert ihre sofortige Aufhebung, so etwa in zwei Entscheidungen vom Juni 2017 (siehe die Beschlüsse 411587 und 411588).

losophen lancierten Prophezeiungen etablierte sich keine »totalitäre Macht« in Frankreich,¹⁰ wie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versammlungsfreiheit zeigt.

Hinsichtlich der in Frankreich aktuell favorisierten Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung ist also zu konstatieren: »Nichts hilft! (*nothing works!*)« Insbesondere hinsichtlich ihrer präventiven Dimension weisen sie erhebliche Defizite auf. Die an sich weitgehend wirkungslosen Maßnahmen unterminieren dabei nicht nur historisch erkämpfte rechtsstaatliche Prinzipien. Auch produzieren sie höchstwahrscheinlich sogar unintendierte Effekte: Angesichts der Häufung repressiver Maßnahmen auch gegenüber Unbeteiligten, vermischt mit ethnischer Aufladung, ist mit dem Heranwachsen ganzer Milieus verbitterter junger Menschen zu rechnen, die in der Zukunft möglicherweise zu Täter/inne/n werden könnten.

Doch es soll keineswegs unterschlagen werden, dass die französischen Sicherheitsbehörden auch Ermittlungserfolge erzielen konnten. Zwei Fälle sind hier exemplarisch anzuführen.

Zum einen ist von Mohammed Merah zu berichten, der von den französischen Sicherheitsbehörden bereits als »Gefährder« eingestuft war, als er im März 2012 zunächst einen Soldaten mit arabischem Migrationshintergrund in Toulouse ermordete und nur vier Tage später zwei weitere. Wiederum vier Tage später tötete er drei Kinder und den Lehrer einer jüdischen Schule. Merah war mehrmals von verschiedenen Sicherheitsbehörden vernommen worden. Die Einstufung Merahs hätte die Aufklärungsarbeit eigentlich vereinfacht haben müssen. Auf seine Spur brachte die Polizei allerdings erst ein Autohändler, der der Polizei von sich aus gemeldet hatte, dass ihn ein Mann namens Merah ein paar Tage zuvor darum gebeten hatte, das GPS-Ortungssystem eines von ihm gestohlenen Motorrads zu entfernen.

Parallelen zu dieser Geschichte bestehen bezüglich der Enttarnung der Attentäter vom November 2015, Abdelhamid Abaaoud und Chakib Akrouh. Die Männer eröffneten am Abend des 13. November 2015 mit einer Kalaschnikov drei Mal das Feuer auf Straßencafés in Paris und töteten auf diese Weise dutzende Menschen. Danach warfen sie ihre Handys weg, beobachteten die Maßnahmen der Rettungskräfte um das Bataclan und versteckten sich anschließend in einem Busch am Rande einer Stadtautobahn nahe von Paris. Abaaouds Cousine und deren Freundin brachten ihnen dort Lebensmittel vorbei und besorgten ihnen eine Wohnung in Saint-Denis, in der sie sich für ihren nächsten Anschlag in La Défense vorbereiteten. Hierzu kam es jedoch nicht mehr; die beiden Täter und die Cousine wurden am

10 Siehe die Position Giorgio Agambens ein paar Wochen nach der Verkündung des ersten Notstandsgesetzes im Dezember 2015: www.zeitschrift-luxemburg.de/vom-rechtsstaat-zum-sicherheitsstaat/ (Zugriff vom 23.10.2017). Der Text unterscheidet nicht zwischen dem Ausnahmezustand in Frankreich und dem in der Türkei. Er unterscheidet auch nicht zwischen den tatsächlichen Folgen der Ausnahmezustände während des Algerienkriegs (Blutbäder auf offener Straße), während der Unruhen in den Banlieues im Jahr 2005 (keine einzige Festnahme aufgrund der verhängten Maßnahmen) und nach den Anschlüssen von 2015, 2016 und 2017. In der Vorstellung, dies seien alles gleichermaßen Wege in den »Sicherheitsstaat«, zeigen sich die offensichtlichen Grenzen eines Nominalismus, der seine Thesen zum »Ausnahmezustand« quasi aus dem Begriff entwickelt.

18. November von SEK-Einheiten in einer beispiellosen Gewaltorgie¹¹ erschossen. Die Einsatzkräfte konnten nur deshalb so schnell intervenieren, weil sie von jener Freundin, die die Cousine begleitet hatte, über den Aufenthaltsort der drei informiert worden waren. Ohne die Freundin wären die Ermittler ohne Spur geblieben. Der Aufenthaltsort des einzigen Überlebenden der Pariser Anschläge, Salah Abdeslam, wurde der Polizei ebenfalls von einem Freund genannt, nachdem Abdeslam diesen um Hilfe gebeten hatte.

Die geschilderten Begebenheiten machen eines deutlich, nämlich dass Terrorismusbekämpfung in hohem Maße auch als soziale Aufgabe verstanden werden muss – vielleicht sogar mehr als eine solche der inneren Sicherheit. Soziale Kontrolle, verbunden mit dem Aspekt des Vertrauens in die Sicherheitsbehörden, konnte hier jeweils – in präventiver, aber auch in repressiver Weise – weiterhelfen. Es sind jedoch spezifische sozio-ökonomische und politische Bedingungen, unter denen soziale Kontrolle entsteht und Bestand hat. Sie existiert vor allem in Kontexten, in denen Menschen sich als Teil eines Gemeinwesens begreifen, auch in Bezug auf die Polizei. Nur unter der Bedingung einer integrativen und sich kulturell divers verstehenden Gesellschaft kann Sicherheit für alle gewährleistet werden, da nur so soziale Kontrolle und Vertrauen in die Institutionen – auch in die repressiven – ermöglicht wird und gewährleistet bleibt.

In Frankreich haben die Regierungen der letzten Dekaden fest daran geglaubt, die benachteiligten Stadtteile mit einem Mehr an Überwachung und einer immer härteren polizeilichen Hand kontrollieren beziehungsweise befrieden zu können. Die kollateralen Schäden dieser Politik wurden tausendfach festgestellt und mündeten nicht selten in städtische Aufständen, kollektive Gewaltaktionen gegen die Sicherheitskräfte und weitere staatliche Einrichtungen, verbreiteten Angst und Hass gegen die Polizei in den benachteiligten Stadtteilen, begleitet von einem starken Vertrauensverlust in Administration und Politik – mit anderen Worten: eine Art gesellschaftlicher Sezession, deren seltener und höchster Ausdruck Terroraktionen hauptsächlich gegen die junge Pariser Bourgeoisie und natürlich gegen Polizeibeamte waren. Damit wurde nahezu jegliches Vertrauen zwischen Staat, Bevölkerung und Polizei zerstört und der Kontakt zu tendenziell radikalen Milieus nahezu abgebrochen. Gerade das Primat eines sicherheits- und weniger sozialstaatlichen Umgangs mit den benachteiligten Banlieuequartieren ist Katalysator für den gegenwärtigen Terrorismus in Frankreich. Die Exkludierten kehren mit voller Wucht ins Zentrum zurück.

Hier liegt das Wesentliche, was den Terror in Frankreich von den Anschlägen in Deutschland unterscheidet: In Frankreich ist Terrorismus zum großen Teil eine Folge der langen und konfliktreichen Geschichte zwischen den staatlichen Behörden und den jungen arabischen Männern der benachteiligten Banlieues. Auch wenn die Situation in Frankreich nur ansatzweise auf Deutschland übertragbar ist, ermöglicht der Blick auf Frankreich aber nicht nur Hinweise darauf, was *nicht* funktioniert. Es lassen darüber hinaus Aussagen darüber treffen, was weiterhelfen könnte – und

11 5.000 Patronen wurden von den Sicherheitskräften verschossen, elf von den Terroristen (Jobard 2017).

zwar in präventiver wie auch in repressiver Hinsicht. Dies ist der Bereich des sozialen Zusammenhalts. Wenn es um Terrorismus geht, ist deshalb die hauptsächliche und alleinige Orientierung der Gesetzgebenden am Polizei- und Justizsystem grundsätzlich infrage zu stellen. Terrorismus ist nicht allein und bestimmt nicht zuvörderst ein Problem der inneren Sicherheit – etwas, das sich beheben lässt, wenn man ihm mit einem immer weiteren Eingriff in Grundrechte und letztlich, wie im Fall der elektronischen Fußfessel, mit dem Abbau rechtsstaatlicher Instrumente zugunsten eines unbegrenzten Vorbeugungsrechts begegnet. Terrorismus als Problem ist – gerade wenn man an präventive Maßnahmen denkt – zuvörderst eine Frage, auf die sozialstaatliche Antworten das Mittel der Wahl sind. In diesem Zusammenhang sind etwa grundlegende Fragen nach sozialer, ökonomischer und politischer Teilhabe migrantischer und/oder sozial benachteiligter Milieus zu stellen, was auch eine Erneuerung eines inklusiven Anspruchs an Polizeipraktiken, insbesondere jenseits einer Profildindung nach Rassen, umfasst: Polizeiliche Arbeit ist vor allem dann effektiv, wenn sie eine bürgernahe, kommunikationsorientierte Form aufweist. Alles andere glänzt zwar, täuscht aber – in Frankreich sehen wir dies an den tödlichen Folgen.

Literatur

- Bundesregierung 2017 a. *Innere Sicherheit: Konsequenzen nach Anschlag in Berlin*. Meldung der Bundesregierung vom 10. Januar 2017. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/01/2017-01-10-de-maiziere-maas-sicherheitspolitik-nach-berlinanschlag (Zugriff vom 27. 09.2017).
- Bundesregierung 2017 b. *Bessere Videoüberwachung für mehr Sicherheit*. Meldung der Bundesregierung vom 5. Mai 2017. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/12/2016-12-21-bessere-videoueberwachung.html (Zugriff vom 27.09.2017).
- Bundesregierung 2017 c. *Überwachung mit elektronischer Fußfessel*. Meldung der Bundesregierung vom 1. Juli 2017. www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/02/2017-02-07-elektronische-fussfessel.html (Zugriff vom 27.09.2017).
- Cassia, Paul 2016. *Contre l'état d'urgence*. Paris: Dalloz.
- Cassia, Paul 2017. »Loi de sécurité intérieure, l'état d'urgence permanent en marche«, in *Mediapart* vom 25. September 2017.
- Jobard, Fabien 2017. »Ein politisches Recht. Frankreichs Notstand (2015-17)«, in *Der Staat der Sicherheitsgesellschaft*, hrsg. v. Singelstein, Tobias; Puschke, Jens. Wiesbaden: Springer VS (im Erscheinen).
- Kretschmann, Andrea 2017. »Eine wissenssoziologische Perspektive auf den ›Gefährder‹«, in *Aus Politik und Zeitgeschichte* 67, 32-33, S. 11-16.
- Wihl, Tim 2017. »Der Ausnahmezustand in Frankreich. Zwischen Legalität und Rechtsstaatsdefizit«, in *Kritische Justiz* 50, 1, S. 68-79.

Zusammenfassung: Als Reaktion auf den Berliner Anschlag im Dezember 2016 werden von der Bundesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben diskutiert, die vornehmlich mit Videoüberwachung, elektronischer Fußfessel für Gefährder und eine weitere Zentralisierung der Sicherheitsbehörden das Ziel verfolgen, Terrorismus vorzubeugen. Mehrere solcher Gesetze wurden in Frankreich schon verabschiedet, und zwar mit einer sehr beschränkten Auswirkung, was an der Häufung von Terroranschlägen seit 2014 abzulesen ist. Mittels einer Darstellung der französischen Gesetzgebung und Polizeipolitik widmet sich der Text der politischen Rationalität der Terrorbekämpfung.

Stichworte: Terrorismus, Frankreich, Vorbeugung, Überwachung, Polizeihandlung

Terrorism – not only a matter of national security

Summary: Reacting to the attack on the Christmas Market in Berlin in December 2016, various proposals for new laws were discussed in the German Parliament. These proposals for new laws deal primarily with provisions for extended video surveillance, electronic ankle monitoring for people suspected of supporting terrorism (so-called »Gefährder«, dangerous ones) and for increased centralization of police and security forces. The common goal is a larger and more effective prevention of terrorist attacks. Many of these policies had already been introduced and implemented in France, with a very low level of effectiveness, as proven by the numerous incidents that have taken place there since 2014. A comparison between the intended policies in Germany and their implemented counterparts in France helps to understand the political rationale of today's fight against terrorism.

Keywords: terrorism, France, prevention, surveillance, police practices

Resumée: Diverses dispositions législatives sont actuellement discutées par le gouvernement fédéral allemand, qui visent à prévenir les actes terroristes, notamment : vidéosurveillance, surveillance électronique des *Gefährder*, centralisation policière. Nombre de ces mesures ont été appliquées en France, avec une efficacité très limitée, comme le montre la succession des attentats depuis 2014. A partir d'une comparaison avec la France, le texte interroge la rationalité politique de la lutte contre le terrorisme.

Mots-clés: terrorisme, France, politiques de prévention, surveillance, pratiques policières

Autor

Fabien Jobard
Centre Marc Bloch
Friedrichstraße 191
10117 Berlin
fj@cmb.hu-berlin.de